

## **Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Römhild**

Auf Grund der §§ 2 und 19-21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 in der derzeit gültigen Fassung, sowie des §§ 3, 4 des Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 hat der Stadtrat der Stadt Römhild in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgende Satzung für den Kommunalen Seniorenbeirat beschlossen:

### **§ 1 Name und Funktion des Seniorenbeirates**

- (1) In der Stadt Römhild wird ein Seniorenbeirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Römhild“ (folgend als Seniorenbeirat bezeichnet).
- (3) Der Seniorenbeirat ist ein Beirat des Stadtrates der Stadt Römhild (folgend als Stadtrat bezeichnet). Er ist kein Ausschuss im Sinne des § 26 ThürKO.
- (4) Der Seniorenbeirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (5) Der Seniorenbeirat vertritt die Senioren der Stadt Römhild. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Römhild mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

### **§ 2 Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
  1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 5 S. 1 genannten Personenkreis,
  2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
  3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
  4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Seniorenbeirat hat sich auf Wunsch des Stadtrates zu bestimmten Angelegenheiten schriftlich zu äußern.
- (3) Der Seniorenbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.

- (4) Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

### **§ 3 Stellung des Seniorenbeirates innerhalb der Verwaltung**

- (1) Der Seniorenbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, dem Bürgermeister und der Verwaltung.
- (2) Der Seniorenbeirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Seniorenbeirat übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat und den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.
- (7) Der Seniorenbeirat soll einmal im Jahr im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse Bericht über die Arbeit des Seniorenbeirates erstatten.

### **§ 4 Mitglieder des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat hat 7 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen Bürger der Stadt Römhild gemäß § 10 ThürKO sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag durch den Stadtrat jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.

- (4) Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und mindestens den Vornamen, den Nachnamen, die Anschrift sowie die Einwilligung des Vorgeschlagenen enthalten.
- (5) Vorschlagsberechtigt sind gemäß § 3 Abs. 1 ThürSenMitwBetG alle in der Stadt Römhild tätigen Seniorenorganisationen. Darüber hinaus sind auch die Fraktionen und der Kultur- und Sozialausschuss des Stadtrates sowie Einwohner der Stadt Römhild vorschlagsberechtigt. Vorgeschlagen werden können nur die Personen, welche die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllen.
- (6) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (7) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Seniorenbeiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (8) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (9) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Seniorenbeirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 7 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (10) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft sowie Abwahl**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates beginnt mit der Wahl durch den Stadtrat. Sie endet mit der Wahl eines neuen Seniorenbeirates entsprechend § 4 Abs. 3.
- (2) Darüber hinaus endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Seniorenbeirates mit dem Verlust der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2, dem Tod oder durch die Niederlegung des Ehrenamtes nach § 12 Abs. 2 ThürKO.
- (3) Mitglieder des Seniorenbeirates können abgewählt werden. Die Abwahl kann nur durch den Stadtrat und aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seine Tätigkeiten nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann; § 27 Abs. 2 ThürKO gilt insoweit entsprechend.

## **§ 6 konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

## **§ 7 Vorstand des Seniorenbeirates**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem Stellvertreter und
  - c. dem Schriftführer.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
- (10) Der Seniorenbeirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

## **§ 8 Öffentlichkeit**

- (1) Der Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

## **§ 9 Ehrenamt/Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld. Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt. Die Dienstfahrzeuge der Stadt Römheld sollten auf Antrag genutzt werden.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

## **§ 10**

### **Geschäftsstelle des Seniorenbeirates**

- (1) Die Stadtverwaltung Römheld ist die Geschäftsstelle für den Seniorenbeirat.
- (2) Die Stadt Römheld stellt dem Seniorenbeirat eine geeignete Räumlichkeit für die Durchführung von Beratungen entgeltfrei zur Verfügung.

## **§ 11 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Römheld, den 13.05.2025

gez. Heiko Bartholomäus  
Bürgermeister  
Stadt Römhild

- Dienstsiegel -